

**L 11 KR 362/17 B**

Land  
Baden-Württemberg  
Sozialgericht  
LSG Baden-Württemberg  
Sachgebiet  
Krankenversicherung  
Abteilung  
11  
1. Instanz  
SG Karlsruhe (BWB)  
Aktenzeichen  
S 9 KR 4472/16 ER  
Datum  
10.01.2017  
2. Instanz  
LSG Baden-Württemberg  
Aktenzeichen  
L 11 KR 362/17 B  
Datum  
31.01.2017  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum  
-  
Kategorie  
Beschluss  
Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 10.01.2017 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. Ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe für das Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beim Sozialgericht Karlsruhe (S 9 KR 4472/16) besteht nicht. Es fehlt an einer hinreichenden Erfolgsaussicht. Insoweit wird auf den Beschluss des Senats im Verfahren [L 11 KR 361/17 ER-B](#) vom heutigen Tag verwiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet ([§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 127 Abs 4 ZPO](#)).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
BWB  
Saved  
2017-03-14